

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
[\[IG\\_K-JU\\_477\]](#)

Einschreiben Übergabe  
**persönlich -**  
Frau Hengstberger  
c/o Amtsgericht Ebersberg  
Abteilung für Strafsachen  
Bahnhofstraße 19  
85560 Ebersberg

(bitte sorgen Sie selbst  
für die interne Postverteilung)-

**cc:**  
Richterin Frances Karn  
Dr. Benjamin Lenhart (DirAG)  
Bahnhofstraße 19  
85560 Ebersberg

Vaterstetten, 04.08.2023

Ihre Zeichen: **1 Cs 17 Js 29329/22** ([\[IG\\_K-JU\\_476\]](#))

meine Zeichen **17 Js 29329/22**

[\[IG\\_K-JU\\_402\]](#) bis [\[IG\\_K-JU\\_477\]](#) ff., [\[IG\\_S13\]](#)  
alle referenzierten Dokumente [\[IG\\_K-XX\\_23yyy\]](#) oder [\[IG\\_O-XX\\_yyyyy\]](#) sind barrierefrei  
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der  
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,  
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>  
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über  
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Unterstellung von Beleidigungen  
bis zum Eintreffen des sogenannten „Strafbefehls“ ohne „Tat“-Angabe  
politisch motivierte Willkürjustiz**

Sehr geehrte Frau Hengstberger,

Sie teilen mir am 27.07.2023 mit am 31.07.2023 eingegangenen Schreiben in 4 Sätzen mit:  
„Ihr Schreiben vom 16.06.2023 wurde als sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 06.06.2023 behandelt  
und die Akten dem Landgericht München II zur Entscheidung vorgelegt. Es ist beabsichtigt, Ihrer Einwendung, sie  
haben zu keinem Zeitpunkt Einspruch gegen den Strafbefehl vom 01.02.2023 eingelegt, abzuwehren. Ihrer  
Gegendarstellung zu dem Strafbefehl vom 01.02.2023 und der Sachbehandlung durch das Amtsgericht Ebersberg  
wird im Übrigen nicht abgeholfen. Die Sachbehandlung erfolgte nach Recht und Gesetz, Ihre Einwendungen sind  
durchwegs sach- wie verfahrensfremd und rechtlich unzutreffend.“

### **1) Gesetzesbrüche der Frau Hengstberger**

Ihr Schreiben haben Sie weder mit „i.A.“ noch mit „i.V.“ unterzeichnet. Das Schreiben enthält in den Sätzen  
3 und 4 rechtliche Aussagen im Namen Amtsgericht Ebersberg Abteilung für Strafsachen, welche eine  
eigene Geschäftsstelle des Gerichtes darstellt. Sie maßen sich damit an im Namen dieser Abteilung  
Strafsachen des AG EBE rechtliche Aussagen zu tätigen und diese in rechtlicher Hinsicht zu  
repräsentieren ohne die dafür erforderliche richterliche Befugnis zu haben.

Damit erfüllen Sie den Straftatbestand der **Amtsanmaßung (nach § 132 StGB)**:

**„Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt,  
welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe  
bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“**

Da ich davon ausgehe, dass Sie unter den RiAG der Abteilung Strafsachen des Amtsgerichtes Ebersberg einen „Ideengeber“ zu diesem Schreiben hatten (es sich also nicht selbst ausgedacht haben) werde ich nachfolgend weitere Schlussfolgerungen ziehen.

## 2) Grund der richterlichen Anonymität

Dass sich der richterliche Auslöser zu diesem Schreiben nicht zu erkennen gibt und sich von der Sekretärin Hengstberger „verleugnen“ lässt, liegt wohl daran, dass sämtliche für eine solche Maßnahme (Weiterleitung an das Landgericht München II) in Frage kommenden Richter des Amtsgerichtes Ebersberg von mir gesetzeskonform als befangen erklärt wurden. Und das liegt nicht etwa daran, dass ich versucht habe irgendein „Haar in der Suppe“ zu finden, sondern dass die in Frage kommenden Richter durchwegs nachgewiesenermaßen schwerwiegende Straftaten gegen mich begangen haben, denen sie durchgängig keine Gegendarstellung nach **§ 26 (3) StPO** entgegen zu setzen haben.

Man braucht allerdings keinerlei kriminalistische Fähigkeiten, um sich der Beantwortung der Frage anzunähern, welcher Richter (inkl. natürlich welche Richterin) hat es zu verantworten aus eigener Profilneurose heraus die Sekretärin Hengstberger derart in die Straffälligkeit tappen zu lassen, nur weil man sich einbildet besonders pfiffig zu sein, wenn man die Autorschaft für dieses Schreiben durch Weglassen des „beauftragenden und verantwortenden Richters“ meint vertuschen zu können ?

Es ist nicht so schwierig den Sitz der Profilneurose zu identifizieren. Am 06.06.2023 hat die RiAG Frances Karn den Beschluss gefasst ([\[IG\\_K-JU\\_454\]](#)), dass die ihr am 25.05.2023 zur Last gelegten und nachgewiesenen Straften ([\[IG\\_K-JU\\_446\]](#)) ihr gar nichts ausmachen, weil sie mit dummdreisten Lügen (meine Forderung, dass eine Richterin, die nachgewiesenermaßen massenweise Straftaten gegen mich begangen hat, von dem Versuch einer weiteren „Rechtsprechung von dieser Güte“ auszuschließen ist, bezeichnet sie als „unzulässig“ weil dies „offensichtlich“ eine „Verfolgung verfahrensfremder Zwecke“ darstelle)

zu untermauern in der Lage sei, dass ein **Grundprinzip rechtsstaatlicher Judikative, dass ein Straftäter sich nicht einfach selbst freisprechen kann**, für sie einfach nicht gilt.

Dieses Grundprinzip sieht im Übrigen das Bundesverfassungsgericht ebenso ([\[IG\\_O-VG\\_0024\]](#)):

**BVerfG, Beschluss vom 27.04.2007 - Aktenzeichen 2 BvR 1674/06**

DRsp Nr. 2007/10179

### Verfassungsrechtliche Grenzen der Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs als unzulässig

1. **§ 26a StPO** ist eine der Vereinfachung des Ablehnungsverfahrens dienende Vorschrift; weil sie nur echte Formalentscheidungen ermöglichen oder einen offensichtlichen Missbrauch des Ablehnungsrechts verhindern will, ist sie eng auszulegen. In Fällen, in denen die Frage der Unzulässigkeit nicht klar und eindeutig beantwortet werden kann, ist das Regelverfahren nach **§ 27 StPO** zu wählen, damit eine Entscheidung in eigener Sache vermieden wird. Auf Fälle "offensichtlicher Unbegründetheit" darf das vereinfachte Ablehnungsverfahren nicht ausgeweitet werden.
2. Ist ein wenn auch nur geringfügiges Eingehen auf den Verfahrensgegenstand erforderlich, scheidet die Ablehnung als unzulässig aus. Eine gleichwohl erfolgende Ablehnung nach **§ 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO** ist dann, weil vom Wortlaut der Vorschrift nicht gedeckt, willkürlich. Über eine bloße formale Prüfung hinaus darf sich der abgelehnte Richter nicht durch Mitwirkung an einer näheren inhaltlichen Prüfung der Ablehnungsgründe zum Richter in eigener Sache machen.
3. In den Fällen, in denen die Befangenheit aus einer willkürlichen Anwendung des Verfahrens nach **§ 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO** abgeleitet wird, können die allgemeinen Grundsätze, die für sonstige Fälle einer aus der richterlichen Vorbefassung abgeleiteten Befangenheit, etwa hinsichtlich abgetrennter Verfahren oder der Bescheidung von Beweisanträgen, nicht angewandt werden, da die Gefahr einer unzulässigen Entscheidung in eigener Sache und einer sich daraus regelmäßig ergebenden Besorgnis der Befangenheit besonders groß ist.

**Normenkette:**

**GG Art. 101 Abs. 1 S. 2 ; StPO § 26a ;**

Dies habe ich ihr am 16.06.2023 in sachlicher Klarheit mitgeteilt ([IG\_K-JU\_455]).

*„Ihr Schreiben vom 16.06.2023 wurde als sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 06.06.2023 behandelt und die Akten dem Landgericht München II zur Entscheidung vorgelegt.“*

Ich habe am 16.06.2023 weder eine „sofortige Beschwerde“ noch eine „verspätete Beschwerde“ gestellt, also gar keine Beschwerde eingereicht, sondern lediglich festgestellt, dass die RiAG Frances Karn mit dieser Vorstellung von Rechtsprechung langsam den Boden zur Realität verliert. Und dieses Schreiben habe ich auch cc an den DirAG RiAG Dr. Lenhart gesandt in der Hoffnung, dieser sei in der Lage, die Richterin Frances Karn der Abteilung Strafsachen des Amtsgerichts Ebersberg von ihren weiteren Straftaten abzuhalten ([IG\_K-JU\_455]).

Wie auch an den Schreiben ([IG\_K-JU\_474], [IG\_K-JU\_475]) zu erkennen, ist der DirAG RiAG Dr. Lenhart dazu nicht in der Lage oder nicht willens.

### 3) Die richterliche Sprachgewalt

*„Es ist beabsichtigt, Ihrer Einwendung, sie haben zu keinem Zeitpunkt Einspruch gegen den Strafbefehl vom 01.02.2023 eingelegt, abzuhelpfen.“*

Die „Einwendung“ besteht in der Feststellung ([IG\_K-JU\_455]):

„Am 28.02.2023 habe ich dem RiAG Kaltbeitzer vollständig zitiert mitgeteilt ([IG\_K-JU\_425] S. 1; Akte 17 Js 29329/22 Bl. 125):

„Sie haben mir einen **Strafbefehl** zugesandt und mir mitgeteilt, ich könne ggf. wirksamen Einspruch dagegen einlegen. **Ich erhebe jedoch keinen Einspruch dagegen**, sondern“

- 1) **ich widerspreche Ihrer Behauptung, dass es einen solchen rechtskonformen Strafbefehl überhaupt gibt, und**
- 2) **ich widerspreche den in diesem sogenannten „Strafbefehl“ aufgelisteten Behauptungen über angeblich von mir begangene Straftaten.“**

Wie will man jetzt „Es ist beabsichtigt, Ihrer Einwendung, [...] abzuhelpfen“ umsetzen? Indem man notorisch neue Lügen erfindet?

*„Ihrer Gegendarstellung zu dem Strafbefehl vom 01.02.2023 und der Sachbehandlung durch das Amtsgericht Ebersberg wird im Übrigen nicht abgehelpfen.“*

Kürzer: *„Ihrer Gegendarstellung zu dem Strafbefehl [...] wird im Übrigen nicht abgehelpfen.“*

Ja, das denke ich auch (was soll das eigentlich bedeuten: einer Gegendarstellung „abzuhelpfen“, man kann sie höchstens widerlegen).

Wetten, da wollte jemand exakt das Gegenteil behaupten, hat es aber im Kampf mit der deutschen Sprache einfach nicht hinbekommen.

*„Die Sachbehandlung erfolgte nach Recht und Gesetz, Ihre Einwendungen sind durchwegs sach- wie verfahrensfremd und rechtlich unzutreffend.“*

Donnerwetter, wer lässt denn da mitteilen die unter dem Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> abgelegten ca. 800 Beweis-Dokumente auf ausgedruckt ca. 12.500 Seiten schon durchgeackert zu haben, um das behaupten zu können?

Oder anders formuliert, wer behauptet denn da für all diese Informationen „rechtlich unzutreffend“ beweisen zu können, wenn er/sie nicht einmal in der Lage ist, die der eigenen Person vorgeworfenen Straftaten zu widerlegen?

### 4) Antrag auf erneute Akteneinsicht und Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan

*„Ihr Schreiben vom 16.06.2023 wurde als sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 06.06.2023 behandelt und die Akten dem Landgericht München II zur Entscheidung vorgelegt.“*

Da hätte doch die richterliche Neutralität verlangt, dass mir auch eine Kopie des Schreibens an das Landgericht München II zugesandt wird, damit ich ersehen kann, wie dort meine nicht vorhandene Beschwerde „zur gefälligen Abweisung“ eingetütet wurde. Und was sind „die Akten“, die dem Landgericht München II bei der Gelegenheit vorgelegt werden? Ich habe zwar am 04.04.2023 ([IG\_K-JU\_438]) und am

06.07.2023 ([JIG\\_K-JU\\_462](#)) mich um Vervollständigung der Akten des Amtsgerichts Ebersberg Az **17 Js 29329/22** bemüht, aber nach den nun langsam wieder auftretenden Ungereimtheiten (welche Dokumente sind in der Akte abgelegt / welche nicht?) würde ich dies doch lieber selbst überprüfen.

Vorsorglich verweise ich noch einmal auf

**§ 274 „Urkundenunterdrückung“ Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB**

„(1) **Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer**

1. [...]

2. **beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder**

3. [...]

**(2) Der Versuch ist strafbar.“**

Eine Verweigerung der Akteneinsicht ist auch eine Verweigerung des *grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör* (**Art. 103 (1) GG**) und des **Art. 6 der EMRK** „*Recht auf ein faires Verfahren*“.

Ich würde es begrüßen, wenn mir dazu wieder eine Kopie der Akte übersandt würde ([JIG\\_K-JU\\_433](#)). Selbstverständlich benötige ich keine wiederholte Kopie der bereits paginierten Seiten 1 bis 167, die mir ja auf Betreiben der Richterin Hörauf bereits am 15.03.2023 übersandt wurden (Az **17 Js 29329/22**, Bl. 144).

Des Weiteren ist der Versuch die Unterdrückung beweisheblicher Akten (**§ 269 Fälschung beweisheblicher Daten StGB**) in der Strafsache Az **17 Js 29329/22** als zivilrechtliche „**Sache**“ verkaufen zu wollen, indem man ihr ein eigenes Aktenzeichen **2 C 355/23** in der Abteilung Zivilrecht zuordnet, nicht akzeptabel. Die gewünschte Akteneinsicht umfasst also logischerweise auch vollständig diejenigen Dokumente, die unter dem Az. **2 C 355/23** abgelegt sind.

Nachdem die Staffelübergabe zwischen Richtern der Abteilung für Strafsachen und der Abteilung für Zivilsachen so beliebig stattfindet und diese Abteilungen auch separate Geschäftsstellen sind, darf die Sicherstellung des „gesetzlichen Richters“ bei diesem ständigen Wechseln angezweifelt werden. Möglicherweise hat dieses Gebaren nicht nur Einfluss auf Gesetzlichkeit in den „Sachen“ Az **17 Js 29329/22** und Az **2 C 355/23**, sondern überhaupt auf die Rechtsprechung des Amtsgerichts Ebersberg insgesamt.

Ich beantrage also hiermit entsprechend **§ 21 g i. V. m. § 21 e GVG** zusätzlich die **Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstellen für Strafsachen und Zivilsachen des Amtsgerichts Ebersberg**. Auch hier würde es die Handhabung vereinfachen, wenn mir eine Kopie zugesandt würde.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Dr. Arnd Rüter)

06.07.2023 ([IG\_K-JU\_462]) mich um Vervollständigung der Akten des Amtsgerichts Ebersberg Az 17 Js 29329/22 bemüht, aber nach den nun langsam wieder auftretenden Ungereimtheiten (welche Dokumente sind in der Akte abgelegt / welche nicht?) würde ich dies doch lieber selbst überprüfen.

Vorsorglich verweise ich noch einmal auf

**§ 274 „Urkundenunterdrückung“ Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB**

„(1) **Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer**

1. [...]

2. **beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder**

3. [...]

(2) **Der Versuch ist strafbar.“**

Eine Verweigerung der Akteneinsicht ist auch eine Verweigerung des *grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 (1) GG)* und des *Art. 6 der EMRK „Recht auf ein faires Verfahren“*.


Ich würde es begrüßen, wenn mir dazu wieder eine Kopie der Akte übersandt würde ([IG\_K-JU\_433]). Selbstverständlich benötige ich keine wiederholte Kopie der bereits paginierten Seiten 1 bis 167, die mir ja auf Betreiben der Richterin Hörauf bereits am 15.03.2023 übersandt wurden (Az 17 Js 29329/22, Bl. 144).

Des Weiteren ist der Versuch die Unterdrückung beweisheblicher Akten (**§ 269 Fälschung beweisheblicher Daten StGB**) in der Strafsache Az 17 Js 29329/22 als zivilrechtliche „Sache“ verkaufen zu wollen, indem man ihr ein eigenes Aktenzeichen 2 C 355/23 in der Abteilung Zivilrecht zuordnet, nicht akzeptabel. Die gewünschte Akteneinsicht umfasst also logischerweise auch vollständig diejenigen Dokumente, die unter dem Az. 2 C 355/23 abgelegt sind.

Nachdem die Staffelübergabe zwischen Richtern der Abteilung für Strafsachen und der Abteilung für Zivilsachen so beliebig stattfindet und diese Abteilungen auch separate Geschäftsstellen sind, darf die Sicherstellung des „gesetzlichen Richters“ bei diesem ständigen Wechseln angezweifelt werden. Möglicherweise hat dieses Gebaren nicht nur Einfluss auf Gesetzlichkeit in den „Sachen“ Az 17 Js 29329/22 und Az 2 C 355/23, sondern überhaupt auf die Rechtsprechung des Amtsgerichts Ebersberg insgesamt.

Ich beantrage also hiermit entsprechend **§ 21 g i.V.m. § 21 e GVG** zusätzlich die **Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstellen für Strafsachen und Zivilsachen des Amtsgerichts Ebersberg**. Auch hier würde es die Handhabung vereinfachen, wenn mir eine Kopie zugesandt würde.

Mit freundlichen Grüßen

  
.....  
(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591  
Vaterstetten  
84025733 4355 07.08.23 13:26  
Sendungsnummer: RT 7310 5112 5DE  
Einschreiben

AG-EBE  
Heiztberger



Information zum Sendungsstatus:  
Code bequemer mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



<https://www.deutschepost.de/sendung/receiptDisplay.html?resultType=simple>



Shop Versenden Empfangen Geschäftskunden Hilfe & Tipps



SENDUNGSVERFOLGUNG Einzelabfrage Geschäftskunden Nachforschung International Anmelden

## Sendungsnummer: RT731051125DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

